

Herbsttreffen der Pensionskasse Rundfunk am 07.11. 2019 in Frankfurt

Liebe Mitglieder der DAfF,

am 06.11. war das Herbsttreffen der Pensionskasse Rundfunk in Frankfurt.

Natürlich war auch die DAfF dort vertreten.

Hier folgt eine kleine Zusammenfassung des Nachmittags.

Die DAfF empfiehlt allen Mitgliedern vor Allem aber den Jüngeren unter uns, Mitglied in der Pensionskasse Rundfunk zu werden.

Dies ist ein kleiner aber wichtiger Schritt gegen drohende Altersarmut. Auch versucht die DAfF die Pensionskasse Rundfunk zu stärken, damit alle Produktionsunternehmen, die für öffentlich-rechtliche Sender arbeiten, dort Anstaltsmitglied werden.



gemeinsam
vorsorgen

PKR-Herbsttreffen 2019

Frankfurt, 7. November 2019

Die PKR in Zahlen

1971

gegründet von
den öffentlich-
rechtlichen Rund-
funkanstalten und
der Rundfunk-
Fernseh-Filmunion,
heute Fachgruppe
Medien in ver.di.

12 Rundfunk-
anstalten
und über
400

Produktionsfirmen sind
Mitglied der Pensions-
kasse Rundfunk.

Die PKR
gibt es
seit über
45
Jahren.

Die Pensionskasse Rundfunk betreut rund
21.000

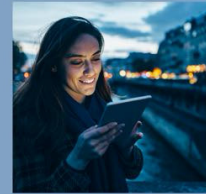
Mitglieder,
Rentnerinnen
& Rentner

und verwaltet
ein Vermögen
von

1,9

Milliarden Euro.

Die Beitragseinnahmen
belaufen sich auf circa
55 Millionen
Euro pro Jahr.





Die PKR bietet eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung für freie und befristet angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Film, Funk und Fernsehen.

Es gibt keine Zugangsvoraussetzungen wie Mindesteinkommen oder Tätigkeitsdauer.

Gründung und politische Zielsetzung

- Anfang 60er: Problem „Altersarmut“ für freie Mitarbeiter*innen wird erkannt
- 1968: Erhöhung Rundfunkgebühren, um Altersversorgung für freie Mitarbeiter*innen zu finanzieren
⇒ Rundfunkgebühr enthält Anteil für soziale Absicherung der Freien Mitarbeiter*innen in Rundfunkanstalten
- 1971 Gründung der Pensionskasse Rundfunk als Einrichtung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
- Nach Verlagerung zu Auftragsproduktionen: Zusage der Erstattung von Anstaltsbeiträgen an Produzenten

Die in 2018 beschlossenen Limburger Lösung, kurz LL genannt, deckt folgende Produktionsformen ab:

- Voll- und teilfinanzierte TV-Auftragsproduktionen für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (RfA)
- TV-Koproduktionen für öffentlich-rechtliche RfA
- Geförderte TV-Produktionen

PKR-Herbsttreffen am 07.11.2019 in Frankfurt



<p>Müssen Produktionsunternehmen im Rahmen der LL Anstaltsbeiträge zahlen, wenn sie kein Anstaltsmitglied der Pensionskasse Rundfunk (PKR) sind?</p>	<p>Nach der LL müssen Produzenten kein Anstaltsmitglied werden. Die PKR hätte gerne ein Obligatorium gesehen – letztlich war das nicht durchsetzbar. Produktionsunternehmen können auch AG-Beiträge an die PKR abführen, wenn sie nicht Mitglied sind. Die RfA erstatten die AG-Beiträge auch an Nicht-Mitglieder.</p>
<p>Woher weiß ein freier Filmschaffender, ob eine Produktion gefördert ist, oder ob diese für eine öffentlich-rechtliche RfA produziert wird?</p>	<p>In der Regel ist der Auftraggeber einer Produktion bekannt. In Zweifelsfällen hilft die Datenbank von Crew United. Die Frage nach der Förderung ist für die Frage, ob PKR-Anstaltsbeiträge anfallen, nicht relevant. Entscheidend ist die Frage, ob eine Produktion unter die LL fällt, d. h. ob diese für öffentlich-rechtliche RfA produziert wird.</p>
<p>Greift die LL auch, wenn ein Subunternehmer beauftragt wird?</p>	<p>Ja – auch ein/e Subunternehmer*in kann sich die Anstaltsbeiträge entsprechend der LL von einer öffentlich-rechtlichen RfA erstatten lassen – vorausgesetzt, dass er/sie bestätigt/nachweist, dass der Auftrag im Rahmen einer Produktion stattgefunden hat, die unter die LL fällt.</p>
<p>Sonderfall EB-Teams – greift die LL auch für diesen Fall?</p>	<p>Leider handhaben das nicht alle RfA einheitlich, die meisten lehnen die Zahlung von PKR-Anstaltsbeiträgen ab. Letztlich geht es um die Problematik, dass EB-Teams als Sachleistung kategorisiert werden und somit nicht von der Personalabteilung, sondern vom „Einkauf“ administriert werden. Die Einzelunternehmer (Personen, die als Firma, ggf. mit eigenem Personal oder Freien für den Rundfunk Produktionen oder Dienstleistungen erbringen) arbeiten in der Regel mit einem Werksvertrag, nicht mit einem Honorar- oder Urhebervertrag. Die „EB-Team-Rechnungssteller“ können die PKR-Anstaltsbeiträge einpreisen, ohne diese separat auszuweisen. Damit erhöht sich aber die Vertragssumme. Der Versuch, sich die</p>

<p>Warum sind Privatsender nicht Anstaltsmitglied der PKR?</p>	<p>Gegründet wurde die PKR 1971 als Einrichtung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Tochterunternehmen der RfA konnten von Anfang an Anstaltsmitglied werden. Schon zum 01.01.1973 wurde die Satzung erweitert auf alle Unternehmen, die auf dem Gebiet des Rundfunks für Anstaltsmitglieder tätig werden.</p> <p>Mit dem 3. Rundfunk-Urteil vom 16. Juni 1981 bereitete das Bundesverfassungsgericht den Weg für den privaten Rundfunk. Theoretisch hätten die Privatsender Mitglied werden können und die PKR hat in den letzten Jahren auch diesbezügliche Gespräche geführt. Letztlich gab es aber auf Seiten der Privatsender bis heute kein konkretes Interesse und auf Seiten der öffentlich-rechtlichen RfA Vorbehalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • RfA wollen keine Wettbewerber am Tisch haben. • Beitragssatz von 4 % ist für viele private AG zu hoch – aber ein geringerer Beitragssatz kannibalisiert die bisherige Beitragszusage durch die RfA.
<p>Sind Filmförderinstitutionen Anstaltsmitglied der PKR und führen sie Anstaltsbeiträge an die PKR ab?</p>	<p>Bis jetzt nicht, theoretisch wäre das aber möglich.</p> <p>Freie Filmschaffende, die direkt für Filmförderinstitutionen arbeiten, sollten sich in einem ersten Schritt gegenüber den Filmförderinstitutionen auf die LL berufen. Letztlich haben die Filmförderinstitutionen ebenfalls die LL unterschrieben und sollten ihr verpflichtet sein. Sie können die PKR-Anstaltsbeiträge abführen/zahlen, ohne PKR-Anstaltsmitglied zu sein, Die Betroffenen sollten – sofern ihre Tätigkeit unter die LL fällt, in einem ersten Schritt testweise die Pensionskassenbeiträge in die Rechnung mit aufnehmen und die Reaktionen der Filmförderer abwarten, bzw. zusammen mit den verantwortlichen Verbänden auswerten und dann an die PKR melden.</p>
<p>Argumente für eine Anstaltsmitgliedschaft</p>	<p>Geringer Aufwand: Durch die Zusammenarbeit mit der PKR entsteht Produktionsunternehmen kaum Mehraufwand.</p> <p>Fachkräftemangel: Mit den besten Auftraggebern wollen auch nur die Besten zusammenarbeiten. Gute Konditionen sprechen sich schnell herum in einer familiären Branche.</p>

	<p>Anstaltsbeiträge als separaten Kostenpunkt finanzieren zu lassen, scheitert wohl meistens an den Einkaufsabteilungen.</p> <p>Einzelne RfA, wie das ZDF, sind bereit, die PKR-Anstaltsbeiträge zu übernehmen. Die Landesrundfunkanstalten der ARD sperren sich bis jetzt. Was man versuchen kann:</p> <p>Die „EB-Rechnungssteller“ können PKR-Anstaltsmitglied werden (siehe Frage Doppelte Mitgliedschaft) und versuchen, sich die Anstaltsbeiträge (quasi analog zur LL) von den RfA erstatten zu lassen. Da die Einkaufsabteilungen die PKR aber evtl. nicht auf dem Schirm haben, könnte es dabei zu Rückfragen kommen.</p> <p>Die zweite Empfehlung lautet, dass die „EB-Team Rechnungssteller“ darauf beharren, Honorar- oder Urheberverträge abzuschließen. Dann wäre nicht mehr der Einkauf zuständig. Das widerspricht aber dem internen Interesse der RfA, das Personalbudget nicht zu Lasten des Sachbudgets zu erhöhen.</p>
<p>Wie groß ist der Aufwand für die Arbeit-/Auftraggeber*innen (AG)?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In nur 5 Schritten sind die PKR-Beiträge überwiesen, gemeldet und erstattet: • Der/die Auftraggeber*in beantragt online auf der PKR-Website einen Zugang zum internen Mitglieder-Bereich. • Der/die Auftraggeber*in behält den Eigenbeitrag der Mitarbeiter*in bei der Honorarzahlung ein und überweist ihn zusammen mit dem Beitragszuschuss an die PKR. • Er/sie meldet die Beiträge online an die PKR (via dem Programm Sesam oder dem internen Bereich der PKR-Website). • Er/sie erhält unaufgefordert einen Beitragsnachweis von der PKR. • Den Beitragsnachweis reicht der/die Auftraggeber*in bei der RfA ein und erhält daraufhin die Erstattung der gezahlten Beiträge.
<p>Fragen zur Anstaltsmitgliedschaft</p>	

	<p>So sichern Produktionsunternehmen neben der Zukunft der Mitarbeiter auch die des Unternehmens.</p> <p>Verantwortungsvolle Auftraggeber leisten einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft. Ein Dankeschön in Form von 4 bis 7 % mehr Honorar für die Altersversorgung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der dreifach richtige Weg: Es verhilft freien Mitarbeiter*innen auch mit geringen Einzahlungen zu einer guten Rente, leistet einen Lösungsbeitrag zum gesamtgesellschaftlichen Problem der Altersarmut – und lässt die freien Mitarbeiter*innen wissen, dass ihre Leistungen geschätzt wird.</p> <p>Tun Sie Gutes und reden Sie darüber: Produktionsunternehmen profitieren von der Flexibilität der freien Mitarbeiter*innen bei zeitlich begrenzten Projekten. Aber gerade diese brauchen soziale Sicherheit. Wie 400 andere Produzenten, die bereits Mitglied der PKR sind, schafft man Werte (darunter z. B.) Bavaria, Network Movie, Saxonia oder Letterbox.</p>									
<p>Doppelte Mitgliedschaft</p>	<p>PKR-Mitgliedschaften</p> <table border="1" data-bbox="671 801 1193 1070"> <thead> <tr> <th>Mitgliedschaft</th> <th>Anstaltsmitglied</th> <th>Ordentliches Mitglied</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Für wen?</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> • Produktionsunternehmen • Produzent*innen </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter*innen (frei, projektbezogen, festangestellt) • Geschäftsführer*innen </td> </tr> <tr> <td>Vorteile</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Mitarbeiterbindung ✓ Beteiligung der ö.-r. RfA an Finanzierung ✓ Einfaches Aufnahmeverfahren ✓ Kein Mitglieds- oder Mindestjahresbeitrag </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ✓ gute Absicherung im Alter (plus Hinterbliebenenabsicherung) ✓ Auftraggeberzuschuss ✓ Steuervorteile ✓ Keine Abschlusskosten, keine Provision, niedrige Verwaltungskosten </td> </tr> </tbody> </table>	Mitgliedschaft	Anstaltsmitglied	Ordentliches Mitglied	Für wen?	<ul style="list-style-type: none"> • Produktionsunternehmen • Produzent*innen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter*innen (frei, projektbezogen, festangestellt) • Geschäftsführer*innen 	Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Mitarbeiterbindung ✓ Beteiligung der ö.-r. RfA an Finanzierung ✓ Einfaches Aufnahmeverfahren ✓ Kein Mitglieds- oder Mindestjahresbeitrag 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ gute Absicherung im Alter (plus Hinterbliebenenabsicherung) ✓ Auftraggeberzuschuss ✓ Steuervorteile ✓ Keine Abschlusskosten, keine Provision, niedrige Verwaltungskosten
Mitgliedschaft	Anstaltsmitglied	Ordentliches Mitglied								
Für wen?	<ul style="list-style-type: none"> • Produktionsunternehmen • Produzent*innen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter*innen (frei, projektbezogen, festangestellt) • Geschäftsführer*innen 								
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Mitarbeiterbindung ✓ Beteiligung der ö.-r. RfA an Finanzierung ✓ Einfaches Aufnahmeverfahren ✓ Kein Mitglieds- oder Mindestjahresbeitrag 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ gute Absicherung im Alter (plus Hinterbliebenenabsicherung) ✓ Auftraggeberzuschuss ✓ Steuervorteile ✓ Keine Abschlusskosten, keine Provision, niedrige Verwaltungskosten 								